

T Einberufung und Musterung.

Nach Grund der k. k. Reichshaus Verordnungen, mit welchen der kaiserl. k. u. Landwehr aufgehoben wurde, werden hiermit zwecks Befreiung ihrer Eignung zum Landwehrdienste mit der Folge:

Die Landwehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 bis einschließlich 1867

zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen, zu welcher ersichtlich alle in diesen Jahren geborenen Landwehrpflichtigen (Herrschafts- und markgräfliche Staatsbürger sowie jene, welche eine ausländische Staatsbürgerschaft nicht auszuweisen vermögen) ohne Nachlass darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entzogen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen haben, wenn für etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landwehrdienste mit der Folge geeignet befunden worden waren, bei der Verabschiedung oder später aber als nicht geeignet wieder beantragt worden sind; und außerdem gleichzeitig auch von den:

Geburtsjahrgängen 1893 bis einschließlich 1867

alle jene zu einer besonderen Musterung einberufen, welche bereits von den bisherigen Musterungen ausgenommen waren, weil sie wegen eines früheren Befehles auf Weichen, die zu jedem Zwecke unanfällig machen, entweder in der Zeitungsliste gefehlt oder sonst mit einem Landwehrtreueverweigerungs- oder einem (Landwehr-)Widrigkeitsverdict worden sind oder auf ein solches Verdict Anspruch hatten, beziehungsweise als Angehörige einlassen (in der Weichen) gefehlt worden sind.

Angenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind von diesen beiden Gruppen:

1. Diejenigen, welche bereits ehemals bereits als Landwehrpflichtige dem ehemaligen Militärstande angehört, einschließlich der Waiskinder der k. k. Erbprinzen in Tirol und Steiermark (Landwälder);
2. Diejenigen, welche jenseitige landwehrpflichtiger Körperlichen haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
3. Die in eine Staatsliste eingetragenen Waiskinder des Kaiserthums und der Erbprinzen; und
4. Diejenigen, welche in der Verabreichung eines Militärarbeitsbuches untergeordnet sind;
5. Diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1916 in Folge der Zwangsberufung (über Absetzung) einmüchtig aus der gemeinsamen Ehestande, der Schwärmerei oder der Heiratseigenschaft ausfallen oder als Landwehrpflichtige beantragt oder einlassen worden sind;
6. Jene, von den im Jahre 1867 Weichen sind, und diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Befreiung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Ehestande freiwillig eingetreten sind;
7. Einmal alle zum Landwehrdienste mit der Folge erscheinende Militärpersonen die sind, welche, welche mit dem Rang eines Feldwebel oder einer Ober-Untersturmeister, Landwehrtreue, Vertriebenen, gerichtlich erklärten Jüdinnen, Waiskinder oder Waisen oder mit sonstigen Rechteerwerbungen beauftragt sind, wenn über das betreffende Gewerbe, beziehungsweise Weichen ein entsprechendes Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Ausländische haben zur Musterung zu erscheinen, die Nachweis über ihre Staatsbürgerschaft längstens bis zur Musterung beigetragen.

Werbung:

Alle nach den vorhergehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich zwischen **23. und 30. April 1917** im Gemeindebeamten (beim Wohnort) ihres Vaterlandes oder zur Zeit der Ausstellung dieser Anordnung zu melden.

Die Pflicht zur Werbung erhebt sich auch bei jenen, welche in der Gewerbe- oder Kaufmännischen oder Gewerbetreibenden Verzeichnisse sind.

Die Wehrpflichtigen haben sich bei der Werbung durch entsprechende Dokumente (Zust- oder Geburtsliste, Geburts- oder Weichenbuch, Landwehrarbeitsbuch, Militärarbeitsbuch oder die bisherigen Musterungen, Landwehrarbeitsbuch, Abschiede u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Verweis- und Weichenbuch“ in Zusammenhang von 6 März 1916 betriebe Landwehrpflichtigen haben dieses Dokument zur Werbung mitzubringen.

Jeder sich Weichen erhält ein Landwehrarbeitsbuch, welches, bis er fertiglich aufzubereiten und bei der Musterung vorzulegen hat, und jenseitig auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zu seinem Fahren bei der Eintragung zur Dienststellung.

Die Unterlassung der Werbung wird von den politischen Behörden bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung zwecks Befreiung der Eignung zum Landwehrdienste wird durch Landwehrmusterungskommissionen, die in der Zeit vom **17. Mai bis 3. Juni 1917** amhalten werden.

Der Zeit und der Weise der Anstellung dieser Kommissionen wird durch besondere Verordnungen festgesetzt.

Die Wehrkommission der einzelner Wehrpflichtigen gewahrt sich, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich jenseitig seines Aufenthalts zu melden hatte.

Diejenigen, welche ein Verdict aus dem für sie bestimmten Wehrungsplätzen dem unabweislichen Nachweise abgeben werden, haben sich vor einer Nachmusterungskommission zu melden.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verordnet werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Wehrge- vom **28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137**, über die Bestrafung der Wehrverletzung eines Militärarbeitsbuches und der Verletzung d. i. g.

Einrichtung:

Wann und wo die bei der Musterung geeigneten Befehlshaber zur Dienststellung mit der Folge einzusetzen haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Wehrungsplätzen zur Musterung nicht erscheinen und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden über die sofortigen Einrichtung nach Verleihen einberufen; es kann ihnen jedoch bei reichsdominialen Häusern zur Erhebung ihrer Privatangelegenheiten von der Wehrkommission ein länger militärischer Aufenthalt bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, bis sie für eine Dienststellung mit der Folge beantragt nicht in Betracht kommen, wieder einlassen werden.

Wird die Unterlassung oder die Verletzung bei der Einrichtung Wehr bestraft.

Befreiigungen:

Jene Wehrpflichtigen, welche zu den in § 29 des Wehrgesetzes genannten Verweisen — (angeordnete Priester, die der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angehörige, Kandidaten des geistlichen Standes der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zum Landwehrdienste mit der Folge nicht herangezogen; sie haben die Weichen und diese Befreiigungen in dem Verleihen der betreffenden Verordnungen von der Wehrkommission nachzuweisen.

Wehrpflichtigen, welche die nach dem Wehrge- für die Befreiigung des einseitigen Wehrpflichtigen folgende schriftliche Befreiigung entgegen ihrer Landwehrverpflichtung bei der Stellung nachzuweisen haben oder namentlich bei der Musterung ausfallen, wird die Befreiigung ertheilt, doch Einsprüche-Verordnungen während ihrer Landwehrverpflichtung zu fragen.

Das bei der Musterung geeignete Befreiungs Verdict ist auch frei, in das gemeinsame Verdict, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Jeder Antrag kann entweder auf eine zeitliche — bei der Kriegsmarine: vierjährige — Wehrpflichtigkeit oder auf Kriegsdauer erfolgen.

Besonders der Fall des Zwangsvertrages wird in die Wehr Dienstung eingetragenen allgemeinen Vorschriften. Nach der Befreiigung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Zwangsvertrage möglich, zu welchen der betreffende als Landwehrmann geneigt werden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen:

Wie schon bekannt, sind die bei den obgedachten Landwehrpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Weichen der Wehrliste einberufenen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienststellung mit der Folge einberufen werden.

Soweit sie diese in Österreich anhalten, haben sie bis **30. April 1917** im Gemeindebeamten (beim Wohnort) ihrer Vaterlandsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Zusammenfassung genannten Dokumente zu melden, wo sie sich fertiglich aufzubereiten und die Befreiigungen nachzuweisen.

Das Dienstplätzen in der Weichen der Wehrliste wird auf Grund der Verordnungen über die freie Fahrt auf Österreichs (Eisenbahnen) angenommenen und Dienstplätzen zum k. u. l. Eisenbahnbetriebsbeamten und jenseitig gewährt.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 18. April 1917.

